



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2025/162

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 23. April 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn C. _____
Beschwerdeführer

und

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental

**Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Koppigen, Gemeindeverwaltung,
Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen**

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramt Emmental vom 20. November 2025
(eBau-Nummer A. _____; Kosten Bauentscheid)

I. Sachverhalt

1. Am 5. März 2024 reichte der Beschwerdeführer bei der Gemeinde Koppigen ein Baugesuch ein für den Anbau eines Unterstands an eine bestehende Gewerbehalle, den Einbau von Fenstern in die bestehende Fassade, die Erstellung eines Waschplatzes und das Ersetzen des bestehenden Maschendrahtzauns durch eine Betonmauer auf Parzelle Koppigen Grundbuchblatt Nr. F. _____. Die Parzelle liegt in der Gewerbezone und im Gewässerschutzbereich Au. Die Gemeinde leitete das Baugesuch zuständigkeitshalber an das Regierungsstatthalteramt Emmental weiter.

2. Am 16. April 2024 teilte das Regierungsstatthalteramt via eBau mit, dass sich die Bearbeitung des Baugesuchs aufgrund hoher Auslastung verzögern werde.¹ Im Oktober 2024 forderte das Regierungsstatthalteramt den Beschwerdeführer zur Behebung diverser Mängel auf, woraufhin dieser im November 2024 ergänzte Unterlagen einreichte.

3. Mit Verfügung vom 13. Februar 2025 stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die am 5. Dezember 2024 eingeholten Amts- und Fachberichte zu und gab ihm aufgrund der nicht eingehaltenen Knotensichtweiten Gelegenheit zur Einreichung einer Projektänderung. Am 14. März 2025 reichte der Beschwerdeführer eine entsprechende Projektänderung ein, welche die Ge-

¹ Vgl. Kommunikation via eBau vom 16. April 2024, pag. 51 der Vorakten.

meinde am 18. März 2025 an das Regierungsstatthalteramt weiterleitete. Das Regierungsstatthalteramt forderte den Beschwerdeführer anschliessend via eBau zur Nachreichung weiterer Unterlagen auf. Am 2. September 2025 erteilte das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI die erforderliche Ausnahmegewilligung, so dass das Vorhaben im Anzeiger von Kirchlindach vom 18. und 25. September 2025 publiziert werden konnte. Am 6. Oktober 2025 erteilte die BKW gestützt auf die Stellungnahme des ESTI einen positiven Bericht. Am 13. Oktober 2025 stimmte die Gemeinde dem Ausnahmegesuch zur Unterschreitung des Strassenabstandes zu. Anschliessend wurde den Beteiligten das rechtliche Gehör zu den Amts- und Fachberichten gewährt. Mit Gesamtbauentscheid vom 20. November 2025 erteilte das Regierungsstatthalteramt die Baubewilligung und legte dem Beschwerdeführer die Kosten des Baubewilligungsverfahrens in der Höhe von CHF 3053.40 zur Bezahlung auf.

4. Gegen die Kostenverfügung im Bauentscheid vom 20. November 2025 erhob der Beschwerdeführer am 18. Dezember 2025 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD). Er beantragt sinngemäss, die Kosten des Baubewilligungsverfahrens seien zu überprüfen und neu festzusetzen bzw. zu reduzieren. Er sei ausschliesslich bereit, die Kosten für die fristgerecht eingereichten Fachberichte in der Höhe von CHF 800.- zu bezahlen.

5. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet², führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Die Gemeinde stellte sich in der Stellungnahme vom 6. Januar 2026 auf den Standpunkt, die Rechnung der Gemeinde sei korrekt ausgestellt worden. Sie legte ihrer Stellungnahme eine Kostenzusammenstellung bei, aus welcher die verrechneten Positionen hervorgehen. Das Regierungsstatthalteramt beantragte mit Stellungnahme vom 20. Januar 2026 die Abweisung der Beschwerde.

6. Auf Ersuchen des Rechtsamts reicht die Gemeinde am 24. März 2026 das zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs vom 5. März 2024 geltende Gebührenreglement inkl. zugehöriger Gebührenverordnung ein.

7. Mit Schreiben vom 31. März 2026 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, es sei vor Erlass des Beschwerdeentscheids ein «Ortstermin» durchzuführen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG³. Laut Art. 11 Abs. 1 KoG kann er – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG⁴ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Gesamtentscheid zuständig.

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40

² Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

³ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Abs. 2 BauG). Der Beschwerdeführer, dem die Kosten des Baubewilligungsverfahrens auferlegt wurden, ist durch den vorinstanzlichen Bauentscheid beschwert und daher zur Beschwerdeführung befugt. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

c) Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Kostenauflegung im angefochtenen Bauentscheid. Dementsprechend beschränkt sich der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Frage der Rechtmässigkeit von Dispositivziffer 3 des Bauentscheids.

2. Verfahrensantrag

a) Mit Eingabe vom 31. März 2026 beantragte der Beschwerdeführer, es sei vor dem Erlass des Beschwerdeentscheids ein «Ortstermin» durchzuführen, ohne den Antrag jedoch näher zu begründen.

b) Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest; sie sind nicht an die Beweisangebote der Parteien gebunden (Art. 18 VRPG⁵). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 21 ff. VRPG) verpflichtet aber die Behörden, die von den Parteien angebotenen Beweise abzunehmen, sofern diese nötig sind für die Klärung des Sachverhalts. Sie darf und muss jedoch selber darüber entscheiden, auf welche Art und Weise und in welcher Abfolge sie ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen will. Insbesondere unterliegt sie keiner Verpflichtung, unverzüglich über gestellte Verfahrensangebote zu entscheiden. Vielmehr kann sie darüber auch erst im Rahmen des Endentscheids befinden.⁶

Ein Augenschein im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. f VRPG dient der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung äusserer Sachumstände.⁷ Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet lediglich die Frage nach der Rechtmässigkeit der dem Beschwerdeführer mit dem Gesamtentscheid auferlegten Kosten. Der Sachverhalt ist hingegen unumstritten. Inwiefern von einem Augenschein neue, für den Entscheid relevante Erkenntnisse zu erwarten wären, wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und ist aufgrund des unumstrittenen Sachverhalts auch nicht ersichtlich. Auf die Durchführung eines Augenscheins kann daher verzichtet werden.

3. Verfahrenskosten des Baubewilligungsverfahrens

a) Gemäss Dispositivziffer 3 des Gesamtentscheids vom 20. November 2025 betragen die Kosten des Baubewilligungsverfahrens insgesamt CHF 3053.40. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren des Regierungsstatthalteramts (CHF 400.–), den Kosten für die Bearbeitung der Ausnahmen (CHF 200.–), den Gebühren der Gemeinde (CHF 1015.60), den Kosten für die Publikation im Anzeiger (CHF 637.80) sowie den Gebühren des AWA (CHF 240.–), des AWI (CHF 360.–) sowie des AWN, Walderhaltung Mittelland (CHF 200.–).

b) Der Beschwerdeführer bringt vor, das Regierungsstatthalteramt habe das Baugesuch nicht innert angemessener Frist bearbeitet. Der geplante Baustart sei im Baugesuch verbindlich auf den 1. Mai 2025 festgelegt worden. Das Gesuch sei über sechs Monate unbearbeitet geblieben, bis das Verfahren eröffnet wurde. Diese massive Verzögerung sei nicht akzeptabel. Sämtliche Fachberichte seien fristgerecht und vollständig eingereicht worden, ausser jener der BKW. Durch diese Versäumnisse sei das Verfahren in erheblichem Masse und in unzulässiger Weise verzögert wor-

⁵ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

⁶ VGE 2014/136 vom 19. August 2014 E. 3.3.

⁷ Vgl. Michael Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 19 N. 81 ff.

den. Infolge der ausstehenden Baubewilligung seien dem Beschwerdeführer und seiner Firma erhebliche wirtschaftliche Schäden entstanden. Das Mietverhältnis am bisherigen Firmenstandort sei per Ende Juni gekündigt worden. Ein Umzug sei ohne vorgängige Innenausbauarbeiten aber nicht möglich gewesen. Diese Arbeiten hätten nicht nach dem Umzug durchgeführt werden können, da hierfür die komplette Betriebseinrichtung erneut hätte demontiert werden müssen. Weiter habe die Bank des Beschwerdeführers einer Finanzierungserhöhung nur unter der Voraussetzung einer vorliegenden Baubewilligung zugestimmt. Da diese nicht vorgelegen habe, hätten die anfallenden Kosten vollständig aus Firmenmitteln getragen werden müssen (rund CHF 40'000.–). Dies habe zu einer erheblichen Einschränkung der Liquidität geführt. Der Beschwerdeführer sehe sich deshalb nicht in der Lage, die Rechnung in der geltend gemachten Höhe zu bezahlen. Er fordere eine erneute und detaillierte Prüfung der Rechnung. Kosten in der Höhe von CHF 3053.40 für ein einfaches Baugesuch erachte er als unverhältnismässig. Er sei ausschliesslich bereit, die fristgerecht eingereichten Fachberichte in der Höhe von CHF 800.– zu begleichen. Die restlichen CHF 2253.40 lehne er ausdrücklich ab.

c) Das Regierungsstatthalteramt führte in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 2026 insbesondere aus, die vom Beschwerdeführer beanstandeten Verzögerungen bei der Behandlung seines Baugesuchs und die ihm gemäss seinen Ausführungen daraus entstandenen Nachteile würden nichts daran ändern, dass die Kosten des Baubewilligungsverfahrens gestützt auf Art. 52 BewD durch den Baugesuchsteller zu tragen seien. Die vom Regierungsstatthalteramt in Rechnung gestellten Gebühren würden sich auf lediglich CHF 600.– belaufen. CHF 400.– seien bei ordentlichen Baugesuchen gemäss Anhang 9 Ziffer 5.1.1 zur GebV als Minimalgebühr zu verrechnen. Die zusätzlich erhobenen CHF 200.– seien durch die vom Beschwerdeführer am 17. März 2025 eingereichte Projektänderung gerechtfertigt.

d) Gemäss Art. 52 Abs. 1 BewD⁸ tragen die Gesuchstellenden die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Bei diesen Kosten handelt es sich um Kausalabgaben. Sie sind geschuldet, wenn jemand durch sein Verhalten eine Amtshandlung veranlasst oder verursacht (Verursacherprinzip).⁹ Wer ein Baugesuch einreicht, trägt daher grundsätzlich die dabei entstehenden Kosten.

Es ist unbestritten und ergibt sich aus den Vorakten, dass der Beschwerdeführer am 5. März 2024 ein Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht hat. Durch die Einreichung des Baugesuchs hat er die Kosten des Baubewilligungsverfahrens verursacht. Er hat daher in Anwendung von Art. 52 BewD – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – grundsätzlich die angefallenen Kosten zu tragen. Daran ändert die Tatsache, dass es im Baubewilligungsverfahren gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers zu Verzögerungen gekommen ist, aus welchen ihm wirtschaftliche Schäden erwachsen sind, nichts. Unrechtmässige Verfahrensverzögerungen hätte der Beschwerdeführer während des laufenden Baubewilligungsverfahrens mit Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der BVD als zuständige Beschwerdeinstanz geltend machen können bzw. müssen. Hingegen vermittelt eine lange Verfahrensdauer keinen Anspruch auf Herabsetzung der Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Sodann ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass es an der Bauherrschaft ist, rechtzeitig ein Baugesuch einzureichen. Allfällige, aus einer langen Verfahrensdauer resultierende wirtschaftliche Schäden liegen grundsätzlich im Risikobereich der Bauherrschaft. Dass eine kürzere Verfahrensdauer vorliegend geringere Kosten verursacht hätte, wird vom Beschwerdeführer sodann zu Recht nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Sofern die einzelnen Kostenpunkte nachvollziehbar und angemessen erscheinen, hat der Beschwerdeführer folglich unabhängig von der Dauer des Ver-

⁸ Dekret über das Bewilligungsverfahren (BewD; BDG 725.1).

⁹ Vgl. Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 103 N. 5, 107 N. 2.

fahrens und allfälligen wirtschaftlichen Schäden die Kosten des Baubewilligungsverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdeführer bringt gegen die einzelnen Kostenpunkte keine konkreten Beanstandungen vor, sondern stellt sich pauschal auf den Standpunkt, diese seien unverhältnismässig. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten des Baubewilligungsverfahrens sind daher nachfolgend auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

e) Das Regierungsstatthalteramt macht für seine Aufwendungen Kosten in der Höhe von CHF 600.– geltend. Die Gebühren für die Regierungsstatthalterämter werden im Anhang 9 zur GebV festgelegt. Für ordentliche Baugesuche betragen diese zwischen 400 und 20'000 Taxpunkten (Ziff. 5.1.1 des Anhangs 9 zur GebV). Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Der Betrag der Gebühr in Franken ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.¹⁰ Das Regierungsstatthalteramt berechnete dem Beschwerdeführer für die Behandlung des Baugesuchs - welche vorliegend insbesondere die Leitung und Koordination des Baubewilligungsverfahrens, die Prüfung des Gesuchs sowie die Redaktion und Eröffnung des Bauentscheids umfasst - den Minimalwert von CHF 400.– gemäss Ziff. 5.1.1 des Anhangs 9 zur GebV. Für die Prüfung der vom Beschwerdeführer eingereichten Projektänderung, welche aufgrund des nicht bewilligungsfähigen Ausnahmegesuchs «Nichteinhalten der Knotensichtweite» notwendig geworden ist, verrechnete es weitere CHF 200.–.

Die vom Regierungsstatthalteramt geltend gemachten Kosten liegen im unteren Bereich des Tarifrähmens und sind nicht zu beanstanden. Sie stehen sodann ohne Weiteres in einem angemessenen Verhältnis zu den im Baugesuch angegebenen Baukosten in Höhe von CHF 150'000.–.

f) Das Regierungsstatthalteramt hat das Baugesuch im Anzeiger Kirchberg vom 18. und 25. September 2025 veröffentlicht.¹¹ Die Kosten hierfür belaufen sich auf CHF 637.80. Die zweifache amtliche Publikation ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 35 Abs. 1 BauG und Art. 26 Abs. 1 BewD) und die dabei angefallenen Kosten sind daher gerechtfertigt.

g) Die Gebühren der Gemeinde belaufen sich auf CHF 1015.60. Die Verfahrenskosten der Gemeinde bestehen aus den Gebühren und den Auslagen, welche die Gemeinde für ihre Tätigkeit im Baubewilligungsverfahren und für ihre baupolizeilichen Verrichtungen erheben kann (Art. 51 Abs. 1 BewD). Die Gemeinde Koppigen hat gestützt auf Art. 69 Abs. 4 Bst. a BauG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 BewD ein Gebührenreglement und eine Gebührenverordnung erlassen. Seit dem 1. Juli 2025 gelten das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung 2025. Vorher waren das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Vorliegend massgebend ist die zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs geltende Fassung des Gebührenreglements bzw. der Gebührenverordnung von 2015.¹² Gemäss Art. 3 Gebührenreglement 2015 werden die Gebühren nach Aufwand oder pauschal bemessen, wobei für normale Verwaltungstätigkeit die Aufwandgebühr I und für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert, die Aufwandgebühr II verrechnet wird (Art. 4 Abs. 2 Gebührenreglement 2015). Gemäss der Gebührenverordnung 2015 beträgt die Aufwandgebühr I CHF 50.– und die Aufwandgebühr II CHF 100.–. Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten (Art. 5 Gebührenreglement 2015). Die im Bauwesen erhobenen Gebühren werden in Art. 30 ff. Gebührenreglement 2015 aufgeführt.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1-3 GebV.

¹¹ Vgl. Publikationsauftrag vom 11. September 2025, pag. 159 der Vorakten.

¹² Gebührenreglement der Gemeinde Koppigen vom 1. Januar 2015 und Gebührenverordnung vom 1. Januar 2015.

h) In der eingereichten Kostenzusammenstellung führte die Gemeinde die verrechneten Positionen sowie den dafür geltend gemachten Zeitaufwand detailliert auf. Der Zusammenstellung kann entnommen werden, dass die Gemeinde für die Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Kosten in der Höhe von CHF 25.– (30 Minuten à Aufwandgebühr I gemäss Art. 31 Abs. 1 Gebührenreglement 2015) und für die Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Kosten in der Höhe von CHF 50.– (30 Minuten à Aufwandgebühr II gemäss Art. 32 Abs. 1 Gebührenreglement 2015) geltend macht. Für die materielle Prüfung wurden sodann gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Gebührenreglement 2015 Kosten im Umfang von CHF 100.– (Eine Stunde à Aufwandgebühr II) verrechnet und für das Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen gestützt auf Art. 33 Abs. 2 Gebührenreglement 2015 zweimal die Pauschalgebühr von CHF 20.–. Für den Amtsbericht an das Regierungsstatthalteramt machte die Gemeinde schliesslich Kosten von CHF 100.– geltend (Eine Stunde à Aufwandgebühr II gemäss Art. 34 Abs. 3 Gebührenreglement 2015). Insgesamt belaufen sich die Kosten der Gemeinde für die Behandlung des Baugesuchs auf CHF 315.–. Dazu kommen die Kosten für die Fachberichte Gewässerschutz (CHF 372.25 sowie CHF 178.35) und Brandschutz (CHF 150.–).

i) Baugesuche haben gemäss Art. 18 Abs. 1 BewD bestimmten formellen Anforderungen zu genügen. Der von der Gemeinde für die Prüfung auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Baugesuchsunterlagen geltend gemachte Aufwand von 30 Minuten hat mit Art. 31 Gebührenreglement 2015 eine genügende gesetzliche Grundlage und ist ohne Weiteres als angemessen zu beurteilen. Dasselbe gilt für den Aufwand von 30 Minuten für die Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (vgl. Art. 28 Gebührenreglement). Für die Prüfung auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit kann gemäss dem Gebührenreglement 2015 die Aufwandgebühr I und für die Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel die Aufwandgebühr II geltend gemacht werden. Die Kosten belaufen sich demnach auf CHF 75.–.

j) Gemäss Art. 20 Abs. 1 BewD lädt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Gemeindebehörde zur Stellungnahme ein. Die Gemeindebehörde stellt Antrag und macht auf Tatsachen aufmerksam, die der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehen. Für das Verfassen des Amtsberichts an das Regierungsstatthalteramt vom 29. Januar 2025 macht die Gemeinde gestützt auf Art. 34 Abs. 3 GBR einen Aufwand von einer Stunde à CHF 100.– (Aufwandgebühr II) geltend. Der geltend gemachte Zeitaufwand und die damit einhergehenden Kosten erscheinen nicht übersetzt und damit verhältnismässig.

k) Ist die Gemeinde Baubewilligungsbehörde, so ist sie für die Durchführung der materiellen Prüfung des Baugesuchs zuständig. Diesfalls kann sie gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Gebührenreglement 2015 die mit der materiellen Prüfung einhergehenden Kosten erheben (vgl. auch Randbemerkung zu Art. 33 ff. Gebührenreglement 2015). Ist hingegen die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Baubewilligungsbehörde, so ist die Gemeinde bloss für die vorläufige formelle und materielle Prüfung des Baugesuchs zuständig (Art. 17 BewD). Diesfalls stellt sie dem Regierungsstatthalteramt Antrag (Art. 20 BewD). Die Gebühren, welche die Gemeinde erheben kann, wenn sie selber nicht Baubewilligungsbehörde ist, sind in Art. 34 Gebührenreglement 2015 aufgeführt (vgl. Randbemerkung zu Art. 34 Gebührenreglement 2015). So kann die Gemeinde insbesondere die Kosten für den Antrag an die Bewilligungsbehörde geltend machen (vgl. Erwägung 3j). Im vorliegenden Fall war unbestrittenermassen das Regierungsstatthalteramt gestützt auf Art. 8 und 9 BewD Baubewilligungsbehörde. Ihm obliegt daher die materielle Prüfung des Baugesuchs. Soweit die Gemeinde für die materielle Prüfung einen Aufwand von einer Stunde à CHF 100.– geltend macht, besteht für die Gebührenerhebung keine gesetzliche Grundlage im einschlägigen Gebührenreglement.¹³ Daran ändert nichts, dass das Regierungsstatthalteramt die

¹³ Vgl. so auch BVD 110/2004/149 E. 7d betreffend die Gemeinde Aarwangen.

Gemeinde am 12. April 2024 über e-Bau zur Vornahme der materiellen Prüfung aufgefordert hat.¹⁴ Die materielle Prüfung war durch das Regierungsstatthalteramt vorzunehmen. Die Vornahme der eingehenden inhaltlichen Prüfung des Baugesuchs kann durch das zuständige Regierungsstatthalteramt nicht an die Gemeinde delegiert werden. Der Aufwand für die materielle Prüfung des Baugesuchs ist in der durch die GebV bestimmten Pauschale des Regierungsstatthalteramts inbegriffen. Die von der Gemeinde geltend gemachten Kosten sind nach dem Gesagten um CHF 100.– zu reduzieren.

Die Gemeinde macht für das Einholen der Fachberichte Brandschutz und Gewässerschutz zweimal die Pauschalgebühr gemäss Art. 33 Abs. 1 Gebührenreglement 2015 geltend. Die Gemeinde ist für das Einholen der Fachberichte jedoch nur zuständig, wenn sie selbst Baubewilligungsbehörde ist (vgl. Randbemerkung zu Art. 33 Gebührenreglement 2015). Wie bereits festgehalten, war vorliegend das Regierungsstatthalteramt und nicht die Gemeinde Baubewilligungsbehörde. Das Regierungsstatthalteramt hat die fraglichen Fachberichte mit Verfahrensprogramm vom 5. Dezember 2024 denn auch eingeholt. Für das Einholen von Fachberichten durch die Gemeinde besteht keine Rechtsgrundlage, weshalb sie dafür keine Gebühren erheben kann. Die von der Gemeinde geltend gemachten Kosten sind folglich um weitere CHF 40.– zu reduzieren.

Bei den Kosten für die beiden Fachberichte Gewässerschutz in der Höhe von CHF 372.95 und CHF 178.35 sowie des Fachberichts Brandschutz in der Höhe von CHF 150.– handelt es sich sodann um die effektiven Kosten, welche die Fachstellen für ihren Aufwand in Rechnung gestellt haben und welche von der Gemeinde gestützt auf Art. 34 Abs. 4 i.V.m. Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement 2015 erhoben werden dürfen.¹⁵ Dass die Grundstückentwässerung zweimal überprüft werden musste, ist auf die Projektänderung und die damit einhergehende Änderung der geplanten Grundstücksentwässerung zurückzuführen. Der für die Überprüfung der Entwässerung gemäss dem ursprünglichen Vorhaben und der Projektänderung geltend gemachte Aufwand von insgesamt 4.5 h erscheint ebenso angemessen wie der dafür verrechnete Stundenansatz von CHF 120.– bzw. CHF 90.–. Auch die für den Fachbericht Brandschutz verlangten Kosten erscheinen nicht übersetzt.

l) Für die Ausnahmegewilligung des ESTI und die Stellungnahme der BKW wurden dem Beschwerdeführer keine Kosten erhoben, wie aus der Kostenzusammenstellung in der angefochtenen Verfügung hervorgeht.

4. Ergebnis und Kosten

a) Insgesamt erweisen sich die Kosten des Baubewilligungsverfahrens als verhältnismässig. Die Gemeinde hätte jedoch mangels Zuständigkeit keine Kosten für die materielle Prüfung des Baugesuchs sowie die Einholung der Fachberichte erheben dürfen. Diesbezügliche erweist sich die Beschwerde als begründet. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten gemäss Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheids sind auf total CHF 2913.40 zu reduzieren. Darüber hinaus ist die Beschwerde abzuweisen.

b) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 500.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV¹⁶). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet

¹⁴ Vgl. e-Bau Nachricht des Regierungsstatthalteramts vom 12. April 2024. Vorakten pag. 50.

¹⁵ Vgl. Rechnung der B. _____ vom 31. Januar 2025 und vom 30. September 2025 sowie Fachbericht Brandschutz vom 19. Dezember 2024 als Beilage zur Stellungnahme der Gemeinde vom 6. Januar 2026.

¹⁶ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Werden die Begehren teilweise gutgeheissen, so richtet sich die Kostenpflicht nach dem Mass des Unterliegens.

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Beschwerdeführer bloss insoweit, als dass die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 3053.40 auf CHF 2913.40 reduziert werden. Darüber hinaus gilt er als unterliegend. Es rechtfertigt sich, dem Beschwerdeführer 9/10 der der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 450.–, aufzuerlegen. Da dem Regierungsstatthalteramt keine Verfahrenskosten auferlegt werden können (Art. 108 Abs. 2 VRPG), trägt der Kanton die restlichen Verfahrenskosten.

c) Da keine Partei anwaltlich vertreten ist, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 104 Abs. 1, 3 und 4 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Kosten gemäss Dispositivziffer 3 des Gesamtentscheids des Regierungsstatthalteramts Emmental vom 20. November 2025 werden auf total CHF 2913.40 reduziert. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts Emmental vom 20. November 2025 bestätigt.
2. Dem Beschwerdeführer werden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 450.– zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn C. _____, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Emmental, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Koppigen, Gemeindeverwaltung, eingeschrieben

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.